

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit §§ 3, 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289) (zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910)), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut in seiner Sitzung vom 07.12.2022 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1993 in der Fassung vom 24. Juli 2019 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 07.12.2022

Dr. Martin Kistler
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 der Landkreisordnung (LKrO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Landkreis Waldshut geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.